

Genese zur Errichtung einer Stiftung des Konventes der Ursulinen von Duderstadt

Welchen Weg ging der Duderstädter Konvent, um eine Stiftung in Kraft setzen zu können?

In einer Textsammlung von Antoine de Saint-Exupéry „Das Licht des Herzens“ las ich kürzlich: „Du wirst mir sagen: Was soll ich denn erstreben, da ja das Ziel ohne Bedeutung ist? Und als Antwort kann ich dir jenes große Geheimnis mitteilen: dass nämlich die Vorbereitung der Zukunft nur im Begründen der Gegenwart besteht. ... Die einzige wahrhafte Erfindung besteht in einer Entzifferung der Gegenwart, ihrer unzusammenhängenden Seiten und ihrer anspruchsvollen Sprache. ... Immer geht es nur darum, die Gegenwart zu ordnen. Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen. ... Lass also die Zukunft wie einen Baum gedeihen, der nach und nach seine Zweige entfaltet.“¹

„Immer geht es nur darum, die Gegenwart zu ordnen.“

Es gab verschiedene Anlässe, die ein Nachdenken über die Zukunft des Duderstädter Konventes erforderlich machten und die in der gegenwärtigen Situation der Orden – vor allem der aktiven Orden in Deutschland – begründet sind:

Es liegt dabei nahe, einen Blick zunächst auf die Föderation deutschsprachiger Ursulinen zu werfen, deren Mitglied wir Ursulinen von Duderstadt sind.

Nach intensiven Diskussionen zur Zukunftsgestaltung überalterter Ursulinenkonvente hat die Föderation auf ihrem Kapitel 2011 Weisungsergänzungen verabschiedet, die für Konvente eine Hilfe sein sollen und sein werden, wenn aus Altersgründen die Autonomie nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden kann bzw. gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang wurde über eine bisher wenig gekannte Situation diskutiert, die ein Mitglied der Föderation betraf: Die letzte Schwester verstarb, ohne dass der Konvent klar geregelt hatte, was mit dem Vermögen des Konventes nach dem Tod der letzten Schwestern geschehen sollte. Der Konvent war – wie alle Konvente der Föderation – ein Kloster päpstlichen Rechtes, also nicht dem Orts-Bischof unterstellt. Er besaß die Korporationsrechte, die ihn einer Körperschaft öffentlichen Rechts gleichstellte (dies gilt nicht für alle Konvente der Föderation). Vieles hatten die Schwestern geregelt: Immobilien und Pachtgelände, Wertgegenstände und vor allem die Zukunftssicherung ihrer früheren Werke. Aber über ihr „Restvermögen“ hatten sie nichts verfügt, wenn gleich in ihrem Nachlass zu lesen war, dass die Schwestern sich wohl Gedanken gemacht hatten. Aber eine ausdrückliche und damit bindende Verfügung gab es nicht.

Im Wissen, dass auch der Duderstädter Konvent mittelfristig vermutlich nicht mehr in der Lage sein wird, eigenverantwortlich zu handeln, d. h. seine Autonomie im vollem Umfang wahrnehmen zu können, hat sich der Konvent seit Ende 2013 zunächst zu der Frage Gedanken gemacht, welche testamentarischen Überlegungen angestellt werden müssen, um sich rechtzeitig auf eine solche Situation einzustellen und darauf vorbereitet zu sein.

„Immer geht es darum, die Gegenwart zu ordnen.“

¹ Antoine de Saint-Exupéry „Das Licht des Herzens“ S. 56/57

Als ersten Schritt berief der Konvent Ende des Jahres 2013 Mitglieder in ein Kuratorium, das den Konvent in allen für den Konvent relevanten Bereichen kompetent beraten sollte. Ein Kriterium zur Berufung geeigneter Mitglieder war, Kompetenzen zu sichern, die der Konvent in Zukunft brauchen wird, um funktionsfähig zu bleiben: Persönlichkeiten für die Bereiche Finanzen, Immobilien, Archivbetreuung, Rechtsberatung und Fragen des Gesundheitswesens, aus Wirtschaft und Wissenschaften.

Im Frühjahr 2014 wurden weitere Überlegungen vom Konvent entwickelt, was geregelt werden müsse, falls der Konvent nicht mehr im vollen Umfang seine Autonomie wahrnehmen könnte:

Der Umgang mit Immobilien, Liegenschaften, mit Kunstgegenständen und der Klosterkirche, der Bibliothek und dem Archiv, dem Inventar und dem vorhandenen Kapital.

In all den Überlegungen wurde deutlich, dass eine umfassende Lösung für den Duderstädter Konvent in der Gründung einer Stiftung liegen könnte mit der Zielsetzung, das geistige und materielle Erbe der Ursulinen zu sichern, zu bewahren und zu entwickeln. So diskutierte der Konvent fast ein Jahr über den Wortlaut einer Präambel, die ganz klar herausstellen sollte, welche Werte der Konvent bewahren und in die Zukunft tragen will, sie war Grundlage für die Errichtung einer Stiftung.

Ende August 2014 stand für den Konvent der Beschluss fest, Herrn Werk, Staatsrechtler in Göttingen, mit der Fassung einer Stiftungssatzung zu beauftragen. In Ergänzung dazu bot Prof. Althaus, Paderborn, als Kirchenrechtler seine Mitarbeit an, da eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts entstehen sollte, die sowohl dem bürgerlichen Recht als auch dem Kirchenrecht Genüge tun musste.

Wenn der Konvent als Stifter tätig sein würde, bliebe ein Problem, das ich anfangs erwähnte, ungelöst: Die Regelung eines „Restvermögens“ des Konventes nach dem Tod der letzten Schwester. Dafür wäre eine zusätzliche testamentarische Regelung erforderlich, da der Konvent als Institution kein Testament machen könne. Denkbar wäre der Weg über Kapitelbeschlüsse, die u. U. noch notariell abzusichern wären.

Nachteil dieser Möglichkeit: Wer würde im Ernstfall einen Kapitelbeschluss umsetzen, wenn keine Schwester mehr lebt?

Umgekehrt sahen die Schwestern in der Konstruktion Stiftung „übernimmt“ Konvent eine totale Einschränkung oder gar Verlust ihrer Autonomie. Auch diese Variante schien äußerst problematisch.

Eine Lösung wurde gefunden in der Umwandlung des gesamten Konventes in eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Bestehende Korporationsrechte des Konventes blieben dabei unangetastet. Um die Unabhängigkeit in finanziellen Dingen für die Schwestern zu sichern, wurde dem Konvent, der sich nun in eine Stiftung umwandelt, eine festgelegte Summe, ein sogenanntes Sondervermögen, zur eigenen Verfügung belassen. In solch einem Konstrukt handelt der Konvent in seinen internen Angelegenheiten eigenverantwortlich und ist Rechenschaft schuldig gemäß den üblichen kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften (wie bisher), aber nicht den Stiftungsgremien.

Das hat den Vorteil, dass nach dem Tod der letzten Schwester auch das bis dahin eigen verantwortete Vermögen Bestandteil des Stiftungsvermögens ist bzw. bleibt.

Nach diesen Vorüberlegungen fand im Herbst 2014 ein Konventskapitel statt, auf dem nach dem genannten Modell endgültig und einstimmig beschlossen wurde, eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts zu errichten.

Der Konvent wird solange den Vorsitz stellen, solange er in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln. Der Konventsrat wird Sitz und Stimme im Verwaltungsrat haben.

Ende 2014 konnten die Satzung und das Stiftungsgeschäft notariell bestätigt und somit in Kraft gesetzt werden.

Welche Ziele hat sich die Stiftung gesetzt?

In der Präambel heißt es u. a.:

„Die Stiftung der Ursulinen Duderstadt weiß sich der Tradition der Ursulinen und des Ursulinenklosters in Duderstadt verpflichtet. Sie will das geistige, kulturelle und religiöse Erbe der Ursulinen pflegen und in die Zukunft führen, indem sie vor allem im bestehenden Gästebereich des Klosters Sorge trägt, dass die Türen offen bleiben für Menschen auf der Suche nach Ruhe, nach Zeit für sich selbst sowie nach Austausch mit anderen, nach Weiterbildung und Neuorientierung. Die Stiftung möge in aufmerksamer Weise auch Frauen in den Blick nehmen, die durch hohe Anforderungen in Beruf und Familie nach einer Balance für ihre doppelte Belastung suchen.“

Zur Wirksamkeit der Stiftungssatzung mussten sowohl die Diözese, hier das Bistum Hildesheim, als auch die zuständige staatliche Behörde ihre Genehmigungen erteilen. Die Genehmigung des Bischöflichen General Vikariats erfolgte unmittelbar im Januar 2015, die staatliche Genehmigung zog sich hin bis zum Frühjahr 2016. -

Die Kuratoriumsmitglieder bilden den Verwaltungsrat der Stiftung.

Für das Kuratorium gibt es drei Geschäftsbereiche:

- Die Vermögensverwaltung (Haushalt, Personal, Buchführung, Versicherungen, ...),
- den wirtschaftlichen Geschäftsbereich (Gästebereichsbewirtschaftung, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte),
- sowie der Bereich Instandhaltung der Gebäude und Gärten, Inventar, Archivalien und Bibliothek.

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen. ...“, denn „... Immer geht es nur darum, die Gegenwart zu ordnen.“ So sind wir unseren Weg gegangen - auch und gemäß den Ratschlägen unserer Gründerin, der hl. Angela Merici, die in ihrem letzten Vermächtnis ihren Gefährtinnen auf den Weg gab:

„Wenn die Zeiten und die Erfordernisse in irgendeinem Punkt neue oder veränderte Bestimmungen verlangen, so stellt diese mit Klugheit auf und nach weisem Rat.“

(Angela Merici, Letztes Vermächtnis)